



Podiumsdiskussion: Engelhardt, Klier, Kofler, Winkler, Krippendorf, Lauffer, Partl (von links nach rechts)

Innsbrucker Manifest

„Belastungsgrenzen der Erholungslandschaft“

1. Die Möglichkeit zur *Erholung in der Natur* ist ein nicht ersetzbares Gut, das wesentlich die Lebensqualität für jeden einzelnen mitbestimmt.
2. Die Erhaltung eines *naturnahen und intakten Landschaftshaushalts* und eine gesunde Land- und Forstwirtschaft, die durch nachhaltige Bewirtschaftung unsere gesamte Kulturlandschaft gestaltet, sind dafür der einzige Garant. Soll daher langfristig die Erholungsfunktion einer Landschaft gesichert bleiben, so müssen alle wichtigen Ökosysteme, also auch die, die nicht direkt für die Erholung nutzbar sind, in den Schutz einbezogen werden (z. B. die Feuchtbiotope).
Charakteristische Ökosysteme sollten als „biogenetische Reservate“ in Einklang mit den Landesgesetzgebungen und im Zusammenhang mit den internationalen Bestrebungen hinsichtlich der Schaffung von Bioservaten durch die UNESCO (MaB Project 8) und den Europarat (Resolution Nr. 76/17 und 76/34) deklariert werden.
3. Die Erhaltung, Gestaltung und Schaffung geeigneter Erholungsräume stellt daher eine *öffentliche Verpflichtung* dar.
4. Darüber hinaus ist die naturnahe Landschaft eine unersetzliche Grundlage *für den Fremdenverkehr* und damit für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes.

5. Naturnahe Erholung setzt intakte, vielfältige und artenreiche Ökosysteme voraus. Die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes muß daher Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen auch des Fremdenverkehrs haben.
6. *Erholungsraumplanung* ist als Teil einer großräumigen Gesamtplanung zu sehen. Oberste Priorität der zu berücksichtigenden Nutzungsansprüche ist dabei der Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraumes für die ansässige Bevölkerung einzuräumen, was langfristig nur unter Berücksichtigung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten möglich ist.
7. Jede raumbezogene Planung stellt eine Planung von Nutzungsmöglichkeiten von Ökosystemen dar. Es muß daher gefordert werden, daß alle derartigen Pläne (z. B. Flächenwidmungspläne) nur von Fachleuten erstellt werden dürfen, die auch ausreichende Kenntnisse über *ökologische Zusammenhänge* besitzen.
8. Zwischen dem derzeitigen Wissen in der Erholungsraumplanung und dem praktisch verwerteten Wissen bestehen zu große Diskrepanzen. Es wird daher gefordert, daß *ökologische Richtlinien* für die Erholungsraumplanung und die Verwirklichung derartiger Pläne erstellt werden.
9. Erholungsraumplanung ist nicht ident mit dem Planen von Fremdenverkehrseinrichtungen, sondern geht weit über dieses hinaus. Nur die Einordnung der fremdenverkehrswirtschaftlichen Planungen in eine *umweltbewußte Erholungsraumkonzeption* sichert langfristig die Sozialfunktion *und* die wirtschaftlichen Interessen.
10. „Die Erholung abseits des Massentourismus ist auch aus Interesse der Volksgesundheit zu fordern. Der Österreichische Naturschutztag fordert daher eine gezielte Planung der Erholungsflächen. Diese sollten folgendermaßen gegliedert sein:
- a) für den Massentourismus vorgesehene Bereiche;
 - b) naturnaher Bereich mit eingeschränkter Beeinflussung;
 - c) Ruhezone (völlig unbeeinflusstes Hinterland!)“
11. Ohne ausreichende ökologische Beurteilungsgrundlagen ist von größeren *Erschließungsmaßnahmen* in Erholungsgebieten Abstand zu nehmen.
12. Wesentliche Teile der in Österreich für Erholungszwecke nutzbaren Landschaft stellen besonders *empfindliche Ökosysteme* dar (z. B. das Gebirge, verschiedene Seeuferbereiche). Vielfach sind sie schon bis über ihre Grenzen belastet. Für derartige Gebiete müssen in Zusammenarbeit von allen betroffenen Stellen Wiederherstellungspläne ausgearbeitet werden.
13. „Um die Stabilität der *gesamten Landschaft* sicherzustellen, müssen, als Ausgleich zu den anthropogen belasteten Landschaftsteilen, in möglichst weiten Landschaftsbereichen naturnahe, d. h. artenreiche oder biotypreiche Ökosysteme erhalten werden.“
14. Die öffentlichen Stellen sollten ihre Möglichkeiten, die im allgemeinen Interesse liegenden ökologischen Forderungen zu verwirklichen, nutzen und nur dann *Projekte fördern*, wenn sie auch den ökologischen Anforderungen entsprechen bzw. anderen Projekten, die diesen Anforderungen widersprechen, grundsätzlich und bedingungslos die Bewilligung versagen.
15. Bei der Gewässernutzung zur *Energiegewinnung* ist – soweit wie möglich – ein ausgleichender Kompromiß zwischen ökologischen und ästhetischen Werten einerseits und dem Energiebedarf andererseits zu suchen. Die Vorrangigkeit der ökologischen Werte und der größtmögliche Schutz der noch verbliebenen Erholungsräume sei dabei jedoch beachtet. Letzte Beispiele intakter Fließwasserlandschaften und Seeufer sind unter allen Umständen zu schützen.
16. Die Erholung beschränkt sich nicht nur auf den Urlaub. Gerade für die einheimische Bevölkerung hat die Kurzzeit- und Naherholung eine immer mehr steigende Bedeutung. Die Bereitstellung von *Naherholungsflächen* wird daher in der künftigen Planung immer mehr Bedeutung erlangen. Dabei muß auch auf die natürlichen, siedlungsnahe gelegenen naturnahen Gewässerlandschaften (Flußauen usw.) hingewiesen werden.

17. Die Erholungslandschaft ist in Österreich ganz wesentlich durch das *kulturelle Erbe* mitgeprägt. Aus diesem Grunde ist der Schutz des kulturellen Erbes eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz der Erholungslandschaft.

18. Ohne geeignete und ausreichende *Information* wird es nicht möglich sein, die derzeit bekannten Erkenntnisse über die umweltbewußte Erholungsraumplanung so weit zu verbreiten, daß sie in ausreichender Geschwindigkeit auch praktisch eingesetzt werden. Aus diesem Grund sind neue Informationswege zu erstellen und die alten Informationsbrücken zu verbessern.

Bessere Information und Erziehung der Öffentlichkeit zur verständnisvolleren Haltung gegenüber den Bemühungen des ÖNB und internationaler Organisationen ist erforderlich, um das biologische Gleichgewicht und die genetische Vielfalt verschiedener Typen von Lebensräumen für die Zukunft zu erhalten.

19. Bei der Planung und Realisierung von Erholungsraumplanungen ist in vermehrtem Ausmaß *grenzüberschreitend*, ja europabewußt vorzugehen. Gerade Österreich trägt hier als einer der wesentlichsten Erholungsräume Europas eine besondere Verantwortung.

25. Österreichischer Naturschutztag, Innsbruck, 14. – 17. 10. 1977
Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates

Marginalien zum Manifest *

Arbeitskreis 1: EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Vorsitz: Plank, Sonnewend-Wessenberg

Begrüßenswert ist jede Gestaltung urbaner Landschaften in der Weise, daß sie sich für Erholung eignen, sonst muß nämlich die selten gewordene und schützenswerte naturnahe Landschaft zur Errichtung von Erholungslandschaft geopfert werden.

Regionale Koordination ist Voraussetzung für den Erfolg europäischer und internationaler Zusammenarbeit. Daraus erhebt sich die Forderung nach einer Verstärkung und Installation von *Informationsbrücken*, wie

- a) Brücken zwischen Informationsstellen internationaler Organisationen (z. B. Nationale Agentur des Europarates) und dem österreichischen Naturschutz;
- b) Brücken zwischen den Bundesländern in Sachen internationalen und europäischen Naturschutzes (z. B. internationale Konventionen!);
- c) Brücken zwischen den Bundesländern und den benachbarten Regionen in bilateralen Fragen, die die Umwelt betreffen.

Forderungen:

- a) Frühzeitige Berücksichtigung von Naturschutzproblemen in Erholungsgebieten bei grenzüberschreitenden Projekten.
- b) Einsetzen eines ökonomischen internationalen Wertbegriffes für Qualität der Erholungslandschaft.
- c) Einbau von Empfehlungen und Beschlüssen internationaler Gremien in die Rechtsinstrumente der Mitgliedsländer (z. B. Europarat, Arge Alp/Euregio Alpina und Organisationen ähnlicher Zielsetzung).

Die Vorschläge des Arbeitskreises 5 wurden in das Manifest eingebaut.

Vorsitz: Aulitzky, Steinbach

1. Allgemeine Forderungen:

Als Voraussetzung für landschaftsökologisch besser fundierte Planungen, Forschungen und Verwaltungsakte wird die Einrichtung eines landschaftsökologischen und landschaftsgestalterischen Studienganges verlangt.

a) Angesichts der vielen zu behandelnden Einzelfälle sollte im Wege einer landschaftsökologischen Kartierung eine Einengung der Verwaltungserfordernisse insofern erreicht werden, als durch die Ausscheidung verschiedener Zonen die Abgabe von Gutachten auf einen eingegrenzten, eben fraglichen Bereich beschränkt werden könnte.

b) Die landschaftsökologische Forschung hätte sich insbesondere mit der eindeutigen Festlegung und Bewertung einschlägiger Begriffe zu befassen, um eine überprüfungssichere Feststellung unterschiedlich zu bewertender Landschaftszellen sicherzustellen. Insbesondere sollte die unbedingt zu erhaltende Minimalausstattung solcher Landschaftszellen in Abhängigkeit von der Funktion derartiger Flächen bestimmt, die Grundsätze für ein Landschaftsinventar erarbeitet, ein Prohibitiv-Katalog für Landschaftszellen unterschiedlicher Wertigkeit festgelegt werden. Um sofort zur landschaftsökologisch verbessernden Bauausführung beizutragen, sollte unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen ein ökologischer Bau ratgeber verfaßt und den in Frage kommenden Stellen zur Verfügung gestellt werden.

c) Änderung jener mitunter rein urbanistischen Bauordnungen im Bereiche der als Erholungslandschaft in Frage kommenden Gebiete mit dem Ziel, gewachsene Hauslandschaften und Ortschaftsbilder nicht nur als Ensemble zu erhalten, sondern die landschaftsgebundenen Eigenheiten als wesentlichen Bestandteil differenzierter Erholungsgebiete erhalten. Insbesondere wären internationale Baustile, die alle landschaftlichen Besonderheiten egalisieren, im Sinne der Artbewahrung von Erholungsgebieten für diese zu verbieten.

2. Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes

a) Vermeidung der Bach- und Flußkanalisierung dort, wo es nicht die bereits eingetretenen Umstände unumgänglich erfordern.

b) Erhaltung der natürlichen Retentionsgebiete (insbesondere der Auwaldgebiete, aber auch der natürlichen Hochwassergebiete in den Sohlentälern), um eine Steigerung der Hochwasserwelle, ein zu schnelles Abfließen des Hochwassers und eine vermehrte Gefährdung tunlichst zu vermeiden.

c) Erstellung wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte über die oft willkürlichen Tätigkeitsgebiets- und Projektsgrenzen hinaus, um eine ganzheitliche und damit natürliche Projektierung zu gewährleisten. Desgleichen sollten flächenrelevante Integralmeliorationen (Beispiel Zillertal) bevorzugt gefördert werden.

d) Für die vom Schutzwasserbau vorgesehene Ausscheidung der Schutzgebiete und Abflußzonen sollte in Ergänzung zu den bereits bestehenden bundesweiten Regelungen für Gefahrenzonen entsprechende gesetzliche Regelungen erfolgen.

e) Im Wasserbau sollte, wenn irgend möglich Bauweisen der Vorzug gegeben werden, mit denen bei gleichem Ergebnis mehr Sauerstoff in die Gewässer eingebracht werden kann.

e) Die Wasserfassung zum Zwecke von Beileitungen für den Kraftwerksbau ist dort zu unterlassen, wo durch die Ausführung solcher Maßnahmen landschaftliche Kleinode zer-

Vgl. Maßnahmen des Arbeitskreises 3.

stört, örtliche Gefährdungen ohne ausreichende Ausgleichsmaßnahmen bedeutend erhöht und Abwasserzustände schlechter als Güteklasse II erzeugt werden würde.

g) Bei schutzwasserbaulichen Maßnahmen aller Art, einschließlich der für den Kraftwerksbau notwendigen, ist einer möglichst unbeeinträchtigten Erhaltung des Fischbestandes durch ausreichende Dotationswassergaben in Abhängigkeit von Versickerung und winterlichem Auffrieren Rechnung zu tragen.

h) Für die Belastungsgrenzenfestlegung im Falle der Ableitung von Bächen und Wasserfällen, die einen ästhetischen Wert darstellen, sollten Fotoserien in Kombination mit jenen Wassermengen zu Vergleichs- und Beurteilungszwecken verwendet werden, um im Sinne einer Minimalausstattung eine bestimmte Menge fließenden Wassers der Landschaft zu erhalten. Immerhin trägt der Besuch von Gästen in unserer österreichischen Landschaft mit über 30 Milliarden Schilling zum Ausgleich der Zahlungsbilanz bei, wogegen die Stromexporte von Spitzenstrom nur 3 Milliarden Schilling erbringen. Es ist also nicht so, daß jeder Kubikmeter Wasser nur in der Form seiner Energie wirtschaftlich nutzbar wird.

i) Insbesondere muß auf den Eindrucksunterschied hingewiesen werden, der von ruhenden und fließenden Gewässern ausgeht. Es sind daher in Fluftälern nur jene Maßnahmen als Ausgleich für Ableitungen anzusehen, die weiterhin eine sichtbare Strömung erkennen lassen.

j) Angesichts der heute bereits vorhandenen Belastung der Gewässer mit Schadstoffen kommt die Anlage neuer Abwasserproduzenten, sofern diese das Abwasser nicht geklärt abgeben, nicht in Frage. Industrielle Vorhaben, wie jenes einer Zellstoffabrik bei Amstetten, die Abwasser, entsprechend einem Einwohnergleichwert einer Großstadt abgeben, können ohne gravierende Beeinträchtigung der Gewässer, die heute schon stark belastet sind, kaum gebaut werden, es sei denn, man würde sehr hohe Beträge für die Klärung dieser Abwässer einsetzen.

k) Es sei festgestellt, daß keineswegs alle Eingriffe der Technik zu landschaftsökologischen Nachteilen führen oder führen müssen. Es sei hier z. B. auf so manche Speicherseen hingewiesen, die zur Fremdenverkehrsattraktion geworden sind, und es sei auch bemerkt, daß z. B. die Erlen-Auwälder entlang völlig abgeleiteter Flußläufe ein besseres Wachstum zeigten (Feststellung).

l) Bei technischen Eingriffen in Gewässerregime ist auch auf die Folgen veränderter Geschiebeführung zu achten, weswegen entweder ausgleichende Maßnahmen vorher festgesetzt oder die Räumung *und* Abfuhr des Schadeschiebes vom Konsenswerber verlangt werden muß.

m) Auch Bergwässer kommen als Schadwässer und als Gefährdung von Trinkwassergebieten in Frage, weswegen auch im bergrechtlichen Verfahren landschaftsökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollten.

3. Erschließungsmaßnahmen

a) Auch Straßenbauten sollten in die Landschaft funktionsgerecht und nicht nach einseitigen Gesichtspunkten eingefügt werden und dürfen die naturgegebene Funktion einer Landschaft nicht zerstören oder grob nachteilig verändern (Beispiel: Unterinntal-Autobahn, die wichtige Hochwasserretentionsgebiete des Inns von diesem abgetrennt hat und eine wesentliche Steigerung der Hochwassergefährdung für die Unterlieger mit sich gebracht hat).

b) Bei Straßen- und Wegebauten ist die Stabilität der Hänge zu prüfen und Vorsorge für ausreichende Wasserableitungen zu treffen, wobei derartige Anlagen notfalls auch gegen Verlegung durch Wildholz zu schützen wären. Das Aushubgut ist überall dort längs zu verführen, wo unterhalb liegendes Kulturland oder Gewässer gefährdet werden.

c) Bei der Anlage von Skipisten ist der Vermehrung des Oberflächenwasserabflusses (um

das 5- bis 6fache) Rechnung zu tragen, und dementsprechend sind ausgleichende Wasserableitungssysteme in ausreichender Dichte und Länge, wohl eingefügt in die Landschaft, vorzusehen. Auch die Freigabe solcher Abfahrten für Zwecke der Beweidung ist unzweckmäßig, weil derartige, eben erst begrünte Rohböden ohnedies dicht gelagert sind, eine weitere Verdichtung durch Baumaschinen erfahren haben, keine Lockerung durch Wurzelhorizonte mehr aufweisen und aus all diesen Gründen daher auch besser nicht bestoßen werden sollten. Skipisten in der Waldzone sind so anzulegen, daß dadurch keine Lawinengefahr entsteht.

d) Der Neubau, aber auch der Ausbau von Straßen und Wegen sollte nicht ohne ganzheitliche landschaftsökologische Analyse erfolgen, um derartige Straßen in möglichst geschütztem Gelände, mit möglichst geringen Bodenverwundungen und wohleingefügt in die Landschaft führen zu können. Immerhin waren bei der letzten Frühjahrskatastrophe in Kärnten im Jahre 1975 70 Prozent der Schäden durch Forst- und Güterwege verursacht worden, weil bei diesen landschaftsökologische Planungsgrundlagen nicht berücksichtigt und der erforderlichen Wasserableitung nicht genügend Rechnung getragen wurde.

4. Beeinträchtigung durch Industrie, Industrieabgabe, Industrieabfälle und Heizgewohnheiten

a) Gebirgslandschaften besitzen besondere geländeklimatische Gegebenheiten, die durch Inversionen und „Warme Hangzonen“ gekennzeichnet sind und in denen daher mit einer bestimmten Schadstoffverteilung und der Erhaltung von Smogsituationen über längere Zeiträume gerechnet werden muß. In solchen Gebieten ist daher bei der Zulassung von Schadstoffemittenten ein besonders strenger Maßstab anzulegen, weil ansonsten der Erholungscharakter dieser Gebiete völlig verlorengelht und auch die dort dauernd wohnende Bevölkerung schwer Schaden leidet. In solchen Lagen dürfen daher nur umweltfreundliche Industrie- und Gewerbebetriebe zugelassen und Heizanlagen genehmigt werden.

b) Es sollten in allen Bundesländern Landschaftspflegedienste nach dem Tiroler Vorbild bei den Forstbehörden eingerichtet werden, die u. a. laufend die Schadstoffkonzentrationen in einem ausreichend instrumentierten Netz zu verfolgen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zu Informations- und Planungszwecken zur Verfügung zu stellen hätte. Die Ergebnisse solcher Messungen, die an den entscheidenden Punkten durchgeführt werden müßten, sind deshalb öffentlich bekanntzugeben, weil sie die Gesundheit jedes einzelnen tangieren können und weil die Änderung der heutigen, auf Bequemlichkeit ausgerichteten Heizgewohnheiten eine entsprechende Unterrichtung und Erziehung der Bevölkerung zur Voraussetzung hat.

c) Auf die Rolle des Waldes als Wasser- und Luftreservoir, als einzige große Möglichkeit, die Luft- und Wasserqualität zu verbessern, sei deshalb hingewiesen, weil die damit verbundenen Möglichkeiten noch besser zu nutzen wären.

Arbeitskreis 3: ÖKOSYSTEMFORSCHUNG

Vorsitz: Cernusca, Kühnelt

1. Vor der Durchführung von Eingriffen in Natur- oder Kulturlandschaften sind die wichtigsten ökologischen Gegebenheiten des betreffenden Lebensraumes zu erheben. Bei der Umweltplanung sind sowohl die bereits bekannten und allgemein gültigen ökologischen Prinzipien als auch die besonderen örtlichen Gegebenheiten *strikt* zu berücksichtigen.

Maßnahmen:

1.1. Im Verwaltungsverfahren vorgeschriebener Einsatz von Fachleuten (Ökologen mit biologischer Gundausbildung und Spezialisierung in Ökosystemlehre) zur Erarbeitung und Auswertung ökologischer Beurteilungsgrundlagen vor jedem Eingriff.

1.2. Sicherung einer ökologischen Mindestausbildung (im Hochschulbereich) für *Nichtbiologen*, die als Techniker, Juristen usw. mit Entscheidungen im Bereich der Umweltgesetzgebung und Umweltplanung befaßt sind, um diese für das Gespräch mit Ökologen vorzubereiten.

2. Verbesserung des Umweltbewußtseins der breiten Öffentlichkeit.

Maßnahmen:

2.1. Ausbau des Biologieunterrichtes an AHS, damit ökologische Lehrziele vermittelt werden können.

2.2. Bessere Ausbildung der Lehrer (auch jener, die nicht Biologie unterrichten) in Ökologie.

3. Priorität für ökologische Forschung als Basis für eine wissenschaftlich fundierte Umweltplanung.

Maßnahmen:

3.1. Ökologische Forschung muß angesichts der enormen Anstrengungen von wirtschaftlicher Seite (Energiewirtschaft, Gewässernutzung, Fremdenverkehr, Massentourismus), die schwerste Auswirkungen auf die Umwelt befürchten lassen, gegenüber anderen Forschungsbereichen Priorität erhalten. Daher sollte die Ökosystemforschung, ebenso wie das bereits für die Energieforschung geschehen ist, von der österreichischen Bundesregierung zur *Schwerpunktforschung* erklärt werden.

3.2. Verstärkte Ökosystemforschung ist unter anderem auf folgenden Gebieten notwendig:

Urbanökologie

Agrarökologie

Forstökologie

Alpinökologie

Gewässer und Feuchtgebiete

Ökosysteme mit geänderter (verringertes) Nutzung (z. B. aufgelassene Almen, Bergmähder udgl.)

Energie und Umwelt

Ursprünglichkeitskataster der Naturlandschaft

Dokumentation und Information

Ökologische Didaktik.

Arbeitskreis 4: RECHTLICHE PROBLEME

Vorsitz: Klecatzky, Riz

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sofort die Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem im Vorgriff auf die umfassende Grundrechtsreform das Recht des Einzelmenschen auf eine natürliche Umwelt anerkannt wird, auszuarbeiten und den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten. Die Bundesregierung kann sich hierbei auf die Arbeitsergebnisse des seit dem Jahre 1964 bestehenden Expertenkollegiums für Fragen der Grund- und Freiheitsrechte und seines Redaktionskomitees stützen.

2. Privaten Verbänden, deren statutenmäßiger Zweck auf den Schutz der Natur abzielt, sind Rechtsmittel gegen gesetzwidrige Beeinträchtigungen der Natur einzuräumen.

3. Die Koordination aller naturrelevanten staatlichen Aktionen ist sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung wie auf der Ebene der Vollziehung zu verstärken. Dazu gehört insbesondere die Vereinheitlichung der rechtserheblichen Terminologie und ihre Harmonisierung mit den Arbeiten des Europarates und die Ausweitung der Stellung der Naturschutzbeauftragten und ihre Einschaltung in alle naturrelevanten Verfahren, über die Naturschutzgesetz hinaus.

4. Die mit naturrelevanten Aufgaben befaßten staatlichen Verwaltungsorgane sind im Rahmen ihrer Fortbildung mit dem Naturschutzrecht vertraut zu machen.

5. In den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer müssen klare Belastungsgrenzen für Fremdenverkehrseinrichtungen, wie Fremdenbetten, Aufstiegshilfen, Skipisten, Parkplätze usw., gesetzt werden.

6. Die Harmonisierung der grenzüberschreitenden staatlichen Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere die einschlägige Rechtsharmonisierung, ist eine europäische, bisher unzureichend gelöste Aufgabe, die auch von Österreich im ganzen und seinen Bundesländern dringend vorwärtszutreiben ist.

Arbeitskreis 6: ERHOLUNG – MENSCH

Vorsitz: Kofler, Tisserand

Ausgangslage

Körperliche und geistige Erholung sind für jeden einzelnen unersetzliche Voraussetzungen für seine Leistungsfähigkeit, sein Wohlbefinden und seine Gesundheit. Die Erholung ist darüber hinaus auch mit der Persönlichkeitsbildung, den Ansprüchen und der Stellung in der Gemeinschaft verbunden. Wo und wie man seinen Urlaub und seine sonstige Freizeit verbringt, hat ja nicht nur Einfluß auf die Gesundheit, sondern ist ein wichtiges Statussymbol geworden. Die Notwendigkeit zur Erholung und das Geltungsbedürfnis lassen sich auch wirtschaftlich gut nutzen. Die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr und der einschlägigen Industrien sprechen dazu eine deutliche Sprache.

Die Erholung hat somit in vielfältiger Weise entscheidenden Einfluß auf die geistige, körperliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit einer Gemeinschaft.

Es wäre daher zu erwarten, daß von den öffentlichen Stellen ein vitales Interesse daran besteht, daß aus der Erholung für die Gemeinschaft der größtmögliche Gesamtnutzen gewonnen werden kann. Dazu wäre es allerdings notwendig, die verschiedenen Auswirkungen der Erholung nach ihrer Bedeutung für die Gemeinschaft überhaupt einstuft zu können. Das setzt voraus, daß man sich über die tatsächlich bestehenden Bedürfnisse, ihre Ursachen und Auswirkungen im klaren ist. Diese Kenntnisse liegen jedoch nur bruchstückhaft vor. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sich die Situation in absehbarer Zeit ändert, wenn sich nicht die Förderungsrichtlinien und Interessenschwerpunkte grundlegend ändern. Die dazu notwendige Forschung steckt nämlich in wesentlichen Gebieten noch in den Kinderschuhen, und die bisher erarbeiteten Erkenntnisse werden in der Praxis kaum angewendet, sieht man von denen ab, die zu einer Steigerung der direkten wirtschaftlichen Nutzung der Erholung eingesetzt werden können.

In der Vergangenheit wurde der wirtschaftlichen Komponente der Erholung praktisch die alleinige Priorität zuerkannt, wie aus dem Einsatz der Förderungsmitel leicht ersehen werden kann. Man hat also so getan, als wäre damit gewährleistet, daß das geistige und körperliche Erholungsbedürfnis des einzelnen automatisch ausreichend mitberücksichtigt wird. Weiters hat man offensichtlich gezielt in Kauf genommen, daß sehr hochgesteckte, wirtschaftlich nutzbare Ansprüche an Erholungseinrichtungen erzeugt wurden. Und man hat dabei außerdem vorausgesetzt, daß die Landschaft, die dabei vermarktet wurde, die Eingriffe ohne entscheidende Konsequenzen verkraften kann.

Diese Annahmen sind durch nichts begründbar, sondern widersprechen allen Regeln der Logik. Sie bringen jedoch für die Gemeinschaft schwerwiegende Folgen mit sich, die diese Gedankenweise gerade in letzter Zeit immer mehr ad absurdum geführt haben.

Daß die Landschaft durch den Fremdenverkehr irreversibel gestört werden kann, wird heute auch von den für den Fremdenverkehr Verantwortlichen nicht mehr bestritten. Obwohl die einzuhaltenden Grenzen noch nicht definiert werden können, lehrt die Praxis, daß diese uns zwar vielfach noch unsichtbaren Limits verschiedenorts überschritten wurden und dadurch in diesen Gebieten der Fremdenverkehr auch wirtschaftlich in Frage gestellt wird.

Daß nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Gestaltung und Förderung von Erholungsmaßnahmen kein Garant für die im Interesse des einzelnen und der Gemeinschaft zu fordernden ausreichenden geistigen und körperlichen Erholung sind, ist derzeit leider noch nicht allgemein bekannt. Es ist jedoch eine Tatsache, daß die Möglichkeiten der Erholung zur Steigerung der Gesundheit und zur Persönlichkeitsentfaltung nicht nur viel zuwenig berücksichtigt werden, sondern durch ungesunde, jedoch wirtschaftlich wesentliche Erholungsbedürfnisse verschiedentlich schon negative Auswirkungen auf den Menschen festgestellt werden müssen. So spricht man in der Fachliteratur schon von sogenannten „Urlaupspsychosen und Urlaubsneurosen“ Und das in einer Zeit, in der der einzelne soviel Freizeit und Freizeitmöglichkeiten hat wie nie zuvor. Und in der die körperlich schwere Arbeit durch den Einsatz der Maschine als Grund für Erholungsbedarf immer mehr an Bedeutung verliert. Daß aber trotzdem das Erholungsbedürfnis objektiv so groß geworden ist, daß die Möglichkeit zur Erholung in der Natur als Grundrecht des Menschen gefordert wird, läßt sich mit diesen Argumenten nicht wegdiskutieren.

Das sollte doch Anlaß dafür sein, sich mehr darüber den Kopf zu zerbrechen, warum ein so großes Erholungsbedürfnis besteht und wie man diesem vorbeugen kann. Man wird dabei nicht darüber hinwegkommen, daß unsere Städte, in denen immer mehr Menschen wohnen und arbeiten, einen entscheidenden Einfluß darauf haben und daß gerade durch das Leben in der Stadt die psychische Belastung wesentlich zugenommen hat. Dadurch wurden auch die Bewohner selbst verändert. Konrad Lorenz spricht in diesem Zusammenhang geradezu von einer Sucht, an der viele Stadtbewohner erkrankt sind und die durch Hektik und Lärm verursacht wird. Für den streßgeplagten Städter ist die bewußte Freizeitgestaltung, bei der der Erholung in der Natur eine Schlüsselfunktion zukommt, geradezu als medizinische Notwendigkeit zu sehen. Es ist jedoch leider festzustellen, daß vielfach die Fähigkeit, sich sinnvoll zu erholen, verlorengegangen ist und erst wieder mühsam erlernt werden müßte. Dagegen wählen gerade Personen, die auf Grund ihrer geistig-seelischen Dauerbelastung Ruheerholung nötig hätten, üblicherweise Erholungsarten, die wieder mit Hektik und Lärm verbunden sind. Lorenz verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß gerade diese Vorgangsweise typisch für den Süchtigen ist, da dieser ja nicht freiwillig auf das suchtauslösende Mittel verzichtet.

Es zeigt sich also, daß die Zielvorstellungen, nach denen die Erholungsplanung und -förderung ausgerichtet wurden, einer grundsätzlichen Neuausrichtung bedürfen. Es wird dabei notwendig sein, neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den jetzt allgemein anerkannten landschaftsökologischen Voraussetzungen die vitalen Erholungsansprüche des Menschen ebenfalls in den Mittelpunkt zu rücken. Dabei darf nicht vergessen werden, daß durch den Fremdenverkehr auch die Einheimischen mitverändert werden und es sehr leicht sein könnte, daß die Belastbarkeit dieser Volksgruppen sich als geringer als die der Landschaft herausstellen könnte.

Empfehlungen

Die Arbeitsgruppe hat einige konkrete Forderungen ausgearbeitet, die beitragen sollen, die Bedürfnisse des Menschen nach geistiger und körperlicher Erholung, Steigerung des Wohlbefindens und nach Persönlichkeitsentfaltung zu befriedigen. Die aufgestellte Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Gegenteil! Die Autoren sind sich darüber im klaren, daß die Auswahl weitgehend willkürlich ist. Auf die Anführung von Forderungen, die sich direkt aus dem oben Gesagten ergeben, wurde verzichtet.

1. Aufforderungen an einen Erholungsort (modifiziert nach Buchwald):

Es sind im wesentlichen fünf Eigenschaften, die als entscheidend für die Eignung eines Ortes oder auch eines Landschaftsraumes zur Erholung aus humanökologischen sowie sozialmedizinischen Gesichtspunkten erkannt werden:

a) Die Forderung nach Unverwechselbarkeit: Ein Erholungsort soll unverwechselbar, *typisch*

sein. Er muß *Markierungen* aufweisen und damit für den einzelnen als *seine* Umwelt erkennbar sein; eine Umwelt, in der er sich zurechtfindet, mit der er sich identifizieren kann.

b) Die Forderung nach Vielfalt: Er muß *Vielfalt* aufweisen, nicht Uniformität, nicht Monotonie. Mit Sicherheit gilt dies in besonderem Maße für die Ansprüche der Menschen Mitteleuropas und des Alpenraums. Naturräumliche wie gestaltete und gebaute Vielfalt wird zur Quelle der Individualität und von Entfaltungsmöglichkeiten. Sie erscheint als eine der wichtigsten Quellen der Stimulation wie der Kreativität.

c) Die Forderung nach einem gesunden, ökologisch intakten Lebensraum.

d) Er muß *soziale Geborgenheit und Bindungen* in überschaubaren Gemeinschaften und Räumen bieten – bei Sicherung des *persönlichen Freiraums und der Identität*. Er muß ein ausgewogenes und differenziertes Maß von Privatheit und Öffentlichkeit dem einzelnen ermöglichen.

e) Forderung nach Kontinuität: Er erfordert die Kontinuität der Entwicklung unserer sozialen wie räumlichen Umwelt, die Kontinuität zwischen wertvoller Tradition und nötiger Entwicklung in die Zukunft. Das bedeutet die Einbeziehung erhaltenswerter Formen, Gestaltungen und Institutionen in die Umwelt von heute und morgen.

2. Um dem Erholungsuchenden eine Auswahl der Erholungsmöglichkeiten nach möglichst objektiven Gesichtspunkten zu ermöglichen, wird eine *einheitliche Deklaration von Erholungsorten* einschließlich der landschaftlichen Attribute gefordert.

3. Vor der weiteren *technischen Erschließung* neuer Erholungsräume muß klargestellt sein, welche Gebiete den Erholungsformen vorbehalten bleiben sollen, die keine technischen Erschließungen größerer Art benötigen, und welche Gebiete als biologische Pufferzonen aus ökologischen Gründen vor Erschließungsmaßnahmen zu bewahren sind.

4. Erholungsarten, deren Ausübung ausschließlich auf Nutzung *menschlicher oder tierischer Körperkraft* beruhen, sollten besonders gefördert werden.

5. Erholungsarten, die mit *erhöhten Lärmentwicklungen* verbunden sind, sollten so weit wie möglich *ingeschränkt* werden. Die Beförderung von Personen mit *Hubschraubern und Motorschlitten* zu Erholungszwecken ist grundsätzlich abzulehnen, wie dies in verschiedenen Bundesländern erfreulicherweise schon geschehen ist.

6. Den nicht monotonen, naturnahen *Gewässerrändern* ist für die Erholungseignung einer Landschaft besondere Bedeutung zuzumessen. Ihnen muß daher ein besonderes Schutzbedürfnis zuerkannt werden. Damit verbunden ist die Forderung *nach freier Begehrbarkeit* der Gewässerränder.

7. Ähnliches gilt von der Bedeutung ländlicher *Kleinkunstwerke in der Landschaft*. Gerade die Ensembles von natürlichen Gebilden und ländlicher Volkskunst, wie Wegkreuze mit Büschen, alte Holzzäune u. a. prägen unsere Erholungslandschaft und verleihen ihr einen besonderen Reiz.

8. Durch *technische Eingriffe* können Landschaftsteile für Erholungszwecke, aber auch andere Nutzungen teilweise oder gänzlich *ungeeignet* werden, ohne daß nach der derzeitigen Rechtslage diese Nutzungsarten deshalb verboten wären. Da für die Gemeinschaft daraus nachhaltige Schäden entstehen können, sollte die *Gesetzeslage* dahingehend geändert werden, daß derartige Flächen schon bei der Projektierung entsprechender Eingriffe mitausgewiesen werden und bei Verwirklichung des technischen Vorhabens in Abstimmung der zu erwartenden Auswirkungen rechtlich verbindliche Nutzungsbeschränkungen für diese Zonen festgelegt werden. So wären neben Autobahnen in Abhängigkeit von den zu erwartenden Lärmbelastigungen *Zonen auszuweisen*, in denen entsprechend den medizinisch begründeten Grenzwerten keine Siedlungsgebiete und Erholungsräume ausgewiesen werden dürfen. In den letzten Jahren wurden verschiedentlich Maßnahmen begonnen, die als positive Entwicklungen zu begrüßen und weiter zu fördern sind.

9. Zu begrüßen sind unter anderem die *Ankaufaktionen* der Bundesländer von Ufergrund-

stücken und schützenswerten sonstigen Landschaftsteilen. Diese Aktionen stellen auch dann, wenn die geschützten Landschaftsteile nicht direkt für die Ausübung von Erholungsarten nutzbar sind, auf Grund ihrer Bedeutung für die landschaftliche Vielfalt und die Stabilität des Naturhaushaltes einen Beitrag zur qualitativen Verbesserung des Erholungsangebotes dar. Der *Schutz derartiger Landschaftselemente durch Kauf* sollte daher weiter gefördert und intensiviert werden.

10. Besonders begrüßenswert ist die *im Forstgesetz* vorgesehene Möglichkeit der Förderung von Erholungsmaßnahmen.

11. Die *Österreichische Fremdenverkehrswerbung* hat mit einer Österreich-Werbung begonnen, die die Möglichkeit zur individuellen geistigen und körperlichen Erholung in der Natur in den Mittelpunkt stellt. Es ist zu hoffen, daß diese zukunftsorientierte Art der Werbung Nachahmung findet.

Arbeitskreis 7: KULTUR – NATUR

Vorsitz: Caramelle, Conrad

Thesen und Denkanstöße

1. Kultur ist die Summe aller geistigen und dinglichen Kräfte, Leistungen und Erzeugnisse des Menschen, soweit diese von bestimmten Ordnungsgrundsätzen getragen sind.

2. Erholung ist die Wiederherstellung und Erneuerung des durch Arbeit, Beruf oder Krankheit gestörten seelisch-körperlichen Gleichgewichtes des Menschen (Langzeitwirkung, Entspannung).

3. Die Landschaft als Verknüpfungsgefüge von Natur- und Kulturbestandteilen ist als Umwelt des Menschen auch der naturgegebene Erholungsraum.

4. Da die meisten europäischen Landschaften Kulturlandschaften sind, hängt der Erholungswert einer Landschaft wesentlich von ihrem Kulturpotential ab.

5. Die Erhaltung des Kulturpotentials einer Landschaft ist Voraussetzung für eine sinnvolle Erholungsraumplanung; insbesondere ist auf die Erhaltung der Eigenart und Besonderheit der Kulturlandschaften Wert zu legen. Der kulturelle Reichtum Europas spiegelt sich in der Vielfalt und Verschiedenartigkeit seiner Kulturlandschaften.

6. Kulturgüter zeigen eine verschieden starke Raumbindung. Die stärkste Raumbindung besitzen die aus der Verbindung des Menschen mit dem Boden hervorgegangenen und ständig sichtbaren kulturellen Gestaltungen (Bauwerke, Flurformen, Siedlungsformen in Dorf, Markt und Stadt). Der Pflege überlieferter Kulturmerkmale kommt daher besondere Bedeutung zu.

7. Jeder, der planend, gestaltend, beratend und entscheidend in der Erholungslandschaft tätig ist, muß daher nicht nur über ihre natürlichen Bestandteile, sondern auch über die Herkunft und Wesensmerkmale der landschaftsgebundenen Kulturgüter Bescheid wissen. Dieses Wissen ist auf allen Bildungsebenen, sowohl im schulischen, als auch im außerschulischen Bereich verstärkt zu vermitteln.

8. Die Bau- und Planungssachverständigen und die Bau- und Planungsbehörden sind anzuweisen, bei der Beurteilung und Bewilligung Bau- und Raumordnungsmaßnahmen auf einen sparsamsten Landschaftsverbrauch zu achten und alle in den einschlägigen Gesetzen vorhandenen Möglichkeiten einer Einflußnahme auf eine der Eigenart der jeweiligen Kulturlandschaft Rechnung tragende Orts- und Baugestaltung voll auszuschöpfen.

9. Bei der Schaffung oder Erhaltung einer für Erholungszwecke geeigneten Umweltqualität sind die in der Naturlandschaft gelegenen ökologisch-biologischen Bestandteile und die in der Kulturlandschaft gelegenen Kulturwerte als gleichrangig zu betrachten.

10. Das Erholungspotential einer Kulturlandschaft ist umso größer, je ausgewogener das Verhältnis zwischen Natur- und Kulturbestandteilen ist

11. Der Rang raumgebundener Kulturdenkmäler (Bauwerke, Ortsbilder) wird oft durch eine naturhafte Umgebung erhöht. Bei der Beurteilung der bildhaften Gesamterscheinung eines Kulturdenkmales ist stets auch auf die natürliche Umgebung zu achten.
12. Für jeden zu Erholungszwecken vorgesehenen Landschaftsraum ist ein Kulturwertekatalog (Kulturgüterinventar) anzulegen, in dem die Kulturelemente der Landschaft, entsprechend ihrer landschaftsbildenden Prägestärke, zu bewerten sind.
13. Mit Rücksicht darauf, daß die Menschen im Urlaub und in der Freizeit besonders bildungs- und erlebnisfähig sind, sollen in den Erholungslandschaften alle bestehenden Einrichtungen gefördert und neue geschaffen werden, die das Erlebnis der Kulturwerte durch gezielte Informationen weiter geben (Heimtmuseen, Landschaftsmuseen, Kulturlehrwege).
14. Bei neuen Gestaltungsvorgängen in Kulturlandschaften, insbesondere bei Bauwerken, ist, wenn es die Bauaufgabe gestattet, in der Wahl der Werkstoffe, Bauefüge und Gestaltungsprinzipien an landschaftstypische Traditionsformen anzuknüpfen.

Arbeitskreis 8: FREMDENVERKEHRSWIRTSCHAFT UND ERHOLUNGSRÄUME

Vorsitz: Gaisbach, Prünster

1. Konsequenter Einsatz und Weiterentwicklung des umweltpol. Instrumentariums.
2. Dieser Einsatz soll eine maßvolle Weiterentwicklung des FV ermöglichen, wobei der Schwerpunkt auf Qualitätssteigerung und besserer Auslastung liegen soll.
3. Für die Weiterentwicklung des FV sind Belastungsgrenzen festzulegen. Als Richtwerte sind dafür die ökologischen und sozio-ökonomischen Kriterien heranzuziehen.
4. Das regionale Denken und die regionale Zusammenarbeit im Tourismus sollen verstärkt werden. Auf diese Weise können landschaftsbelastende Investitionen vermieden und wirtschaftliche Vorteile (bessere Auslastung) erzielt werden. Dadurch läßt sich ein Ausgleich zwischen hochentwickelten bzw. -belasteten und weniger entwickelten Gebieten leichter finden. Nicht jedes touristische Problem muß durch ein Bauwerk gelöst werden, es gibt oft auch organisatorische Lösungsmöglichkeiten (z. B. Skibus).
5. Dem baulichen Erscheinungsbild unserer Ferienorte kommt größte Bedeutung zu. Der Freizeit- und Animationswert bzw. das emotionale Wohlbefinden der Gäste hängen stark hievon ab. Daher ist in verstärktem Maße landschaftsverbundene Architektur, Ortsbildgestaltung, Ensemble- und Denkmalschutz erforderlich.
6. Bei Verkehrsplanungen ist auf das zunehmende Ruhebedürfnis der Menschen und auf ökologische Belastungsgrenzen in besonderem Maße Bedacht zu nehmen (Ruhezonen, Fußgängerzonen, etc.).
7. Für gestörte Erholungslandschaften und beeinträchtigte Ökosysteme (z. B. Gebirge, Seeufer, Feuchtgebiete) sind in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Stellen Sanierungspläne auszuarbeiten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
8. Es sind auch großräumige ökologische Ausgleichsräume für die Regeneration der Natur zu erhalten (z. B. Naturschutzgebiete, Ruhegebiete).

Arbeitskreis 9: BEWERTUNGSMODELLE

Vorsitz: Haimayer, Wolkingner

1. Auch wenn ökonometrische Bewertungsmodelle für eine befriedigende Bewertung der Erholungslandschaft nicht ausreichen – weil sich nicht alle Landschaftselemente in Geldwert ausdrücken lassen – sollte man sich dennoch um eine weitere Verfeinerung dieser Methoden bemühen. Dies deshalb, weil in Schillingwerten ausgedrückte Daten oft als wichtige Gegenargumente gegenüber anderen Interessen dienen können.
2. Zahlreiche qualitative landschaftliche Aspekte sind zwar nicht in Geldwerte umsetzbar –

etwa mittels Besucherzahlen, Einzugsbereichen und Geldausgaben der Gäste etc.; es bietet sich aber die Möglichkeit der Beschreibung.

Den qualitativen Aspekten verschiedener Landschaftselemente gilt das besondere Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Sie sind daher im Rahmen einer Erholungsraumbewertung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

3. Bei der Erstellung von Bewertungsmodellen sollte man sich nicht dazu verleiten lassen, nur das zu berücksichtigen, was leicht gemessen werden kann.

4. Bei der Durchführung einer Landschaftsbewertung sollten über die Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der zu bewertenden Landschaft hinaus auch die Konsequenzen beachtet werden, die durch die in Frage kommenden Erholungsnutzungen eintreten.

5. Da als Ergebnis einer Bewertung der Erholungseignung von Landschaften verschiedene Gebiete gleiche Voraussetzungen aufweisen können (z. B. für den alpinen Skilauf), besteht die Gefahr, daß die Erschließung aller entsprechend geeigneten Gebiete angestrebt wird. Dies ist jedoch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, aber auch infolge wirtschaftlicher Überlegungen nicht vertretbar.

Im Sinne der Erhaltung weitgehend naturbelassener Landschaften ist es daher notwendig, sowohl auf über- als auch auf innergemeindlicher Ebene Ausgleichszahlungen zu verlangen. Ohne Ausgleichszahlungen dürfte die Erhaltung unerschlossener Gebiete meist nur schwer zu erreichen sein.

6. Da im Rahmen einer umfassenden Bewertung des Erholungsraumes sowohl die Meinungen der einheimischen Bevölkerung als auch jene der Gäste eingehen, ist eine entsprechende Aufklärung und Information dieser beiden Gruppen notwendig.

Bei den Einheimischen, die für die Gestaltung ihres Lebensraumes verantwortlich sind, ist dies auf dem Wege über die Schule, die Erwachsenenbildung und ähnliche Institutionen denkbar.

Bei den Gästen, die die Gestaltung des Erholungsraumes in gewissem Maße mitbestimmen, wäre u. a. eine entsprechende Aufklärung bzw. Information im Zuge der Werbemaßnahmen für den Fremdenverkehr ein gangbarer Weg.

Arbeitskreis 10: ERHOLUNGSRAUM STADT

Vorsitz: Klotz, Lötsch

Grundsätze und Ziele (aus dem Stadtentwicklungskonzept Innsbruck *)

Der Naturraum ist in seinen noch intakten Bereichen zu erhalten. Wo Eingriffe notwendig sind, ist das ökologische Gleichgewicht möglichst wieder herzustellen.

Sämtliche Eingriffe in die Struktur, das Bild oder das Wirkungsgefüge der Landschaft, sind durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen möglichst auszugleichen. Dies betrifft unter anderem:

Schottergruben

Lehmgruben

Steinbrüche

Restwasserflächen (Baggerseen)

Deponiegelände

Fließende Gewässer sind in ihrem natürlichen Erscheinungsbild zu erhalten und in ihrer Wirkung zu verstärken, Flußlauf und Uferbereiche sind als untrennbare Einheit zu sehen. Wasserbauliche Eingriffe sollen nach dem Prinzip möglichst naturnaher Gestaltung durchgeführt werden, wobei der Zugang der Uferbereiche für die Öffentlichkeit zu sichern ist.

Böden hoher Güteklassen und günstige Anbauflächen sind als Vorrangflächen für die Landwirtschaft zu erhalten.

Stadtmagistrat Innsbruck, Mai 1977; ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt im Auftrag des Stadtsenats. Gesamtleitung Amtsvorstand Arnold KLOTZ.

Pflanzenbestände, die einen besonderen Wert für das Landschaftsbild haben und Bestände seltener Pflanzen sind zu erhalten.

Die Waldränder und die vorgelagerten Wiesenflächen, besonders im nördlichen Hangbereich der Stadt, sind von einer Bebauung freizuhalten.

Der Mischwaldcharakter in den unteren Hanglagen ist zu erhalten bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen, da abgesehen von der Bereicherung des Landschaftsbildes, Laubbäume resistenter sind gegen die städtischen Luftverunreinigungen als die Nadelholzarten.

Standorte spezifischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die nur unter besonderen Lebensbedingungen gedeihen, sind zu erhalten. Wichtig erscheint hier nicht allein der besondere wissenschaftliche Wert oder die Einmaligkeit oder Seltenheit von bestimmten Gemeinschaften, sondern die Vielfalt an Erscheinungsformen der Natur im näheren und weiteren Stadtgebiet. Darunter zählen:

die Feuchtgebiete in Arzl (südlich Kalvarienberg)

die Auwaldreste in Kranebitten (Kranebitter Innau)

die Vorkommen von *Pulsatilla oenipontana* (Küchenschelle) zwischen Arzl und Rum

die Bestände der Hopfenbuche bei Mühlau (nördlichstes Vorkommen der Hopfenbuche)

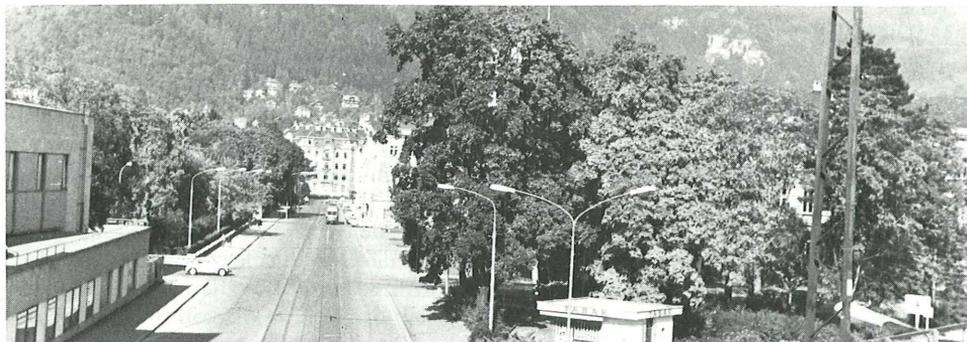
Ferner sind Baumbestände im Stadtgebiet daraufhin zu prüfen, inwieweit sie für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmale in Frage kommen, soweit sie nicht bereits als Naturdenkmal festgelegt sind.

Die Belastung der Luft mit Schadstoffen ist insbesondere im Hinblick auf die Inversionen und die Windstillen im Winter zu verringern. Dazu sind Verordnungen über die Qualität des Heizöles ebenso dringend erforderlich wie der weitere Ausbau der Versorgung mit Gas und der Anschluß an das Erdgasnetz (siehe Energiekonzept).

Alle Emittenten sind sowohl in bezug auf Größe als auch der emittierten Stoffe zu erfassen und evident zu halten (Emittentenkataster). Auf der Grundlage dieser Erhebungen ist unter Berücksichtigung aller meteorologischen Faktoren ein Immissionskataster aufzubauen, der durch Kenntnis des chemischen Zusammenwirkens der einzelnen Emissionen zum Wirkungskataster erweitert werden soll.

Zur Verringerung der Umweltbelastungen durch den Kfz-Verkehr, insbesondere im Berufsverkehr, ist das öffentliche Verkehrsmittel zu fördern (z. B. Überprüfung der Abschreibbarkeit von Dauerkarten). Im Individualverkehr sollte eine Bündelung der Verkehrsströme verfolgt werden, da durch entsprechenden Schutz und strukturelle Maßnahmen die Immissionen verringert werden können.

Die Vegetation kann neben ihrem ästhetischen Wert und ihrer Wirkung auf das Mikroklima auch durch Bindung von Staub, Abgasen und Blei zur Verbesserung der Umweltqualität beitragen.



Öffentliche Grünanlagen

Foto: Brezina

Arbeitskreis 11: VERWIRKLICHUNGSMÖGLICHKEITEN DER HOHEITSVERWALTUNG

Vorsitz: Fossel

Anwendungen:

- a) Anwendung der Bestimmungen der *Raumordnungsgesetze* über die Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, durch Ausweisung ausreichender Grünflächen (Grünraumplanung) im unmittelbaren Wohnbereich, durch Ausweisung von für die Erholung geeigneter Gebiete im Wohnumland (Naherholungsgebiet), in denen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorherrschend ist.
- b) Anwendung der Bestimmungen der *Naturschutzgesetze* über gesch. Landschaftsteile als Grünflächen im unmittelbaren Wohnbereich (Grünraumplanung), Landschaftsschutzgebiete mit einer vorwiegenden Erholungsfunktion sowohl im Wohnumland als auch in langzeitlichen Erholungsgebieten, Naturparke als Gebiete, deren Erholungsfunktion durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen besonders aufgewertet wurde.
- c) Anwendung der Bestimmungen des *Forstgesetzes* über die forstliche Raumordnung durch die Darstellung der Erholungswirkung des Waldes im Waldentwicklungsplan, die Erklärung von Erholungswäldern im Bereich von Ballungsgebieten und im Bereich von Fremdenverkehrsgebieten.
- d) Anwendung der *Förderungsbestimmungen* für die Ausgestaltung von Erholungsräumen in den Naturschutzgesetzen und im Forstgesetz.
- e) Anwendung der *Schutzbestimmungen* der Naturschutzgesetze für die Landschaft und die Abwehr von drohenden Gefahren im Interesse der Aufrechterhaltung der natürlichen Erholungsfunktion der Landschaft sowie durch Anwendung der Bestimmungen des Forstgesetzes zur Gewährleistung der Erholungswirkung des Waldes im Rahmen der Walderhaltung.

Forderungen:

Zur Gewährleistung der Erreichung der Ziele sollen die Bestimmungen der Kulturflächenschutzgesetze sowie der Naturschutzgesetze der Länder verantwortungsbewußt gehandhabt werden;
haben die Gefahrenzonenpläne der forstlichen Raumordnung als Grundlage der Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu dienen;
sind bei der Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen durch Zivilingenieure gleichzeitig und gleichwertig auch Fachleute mit ökologischen Kenntnissen beizuziehen;
soll eine Förderung der Verwirklichung von fremdenverkehrswirtschaftlichen Planungen erst nach Vorliegen einer überregionalen Studie über die Belastbarkeit des betroffenen Raumes erfolgen.

„Verhalten paßt sich neuen Erfordernissen besser an als der Körperbau. Deshalb ist das Verhalten Schrittmacher der Evolution, die von Anpassungsvorgängen gelenkt wird, sowohl in der Erschließung neuer Lebensräume wie beim Aufbau neuer Sozietätenformen.“

Wolfgang Winkler

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [1977_5-6](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Innsbrucker Manifest. "Belastungsgrenzen der Erholungslandschaft". 187-201](#)